



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppb/006-2021#011
Datum: 10.09.2021

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„BÜ Massing - Nachbau einer Gehwegschränke am bestehenden
Gehweg,
Bahn-km 88,564, Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit“**

**in der Gemeinde Massing
im Landkreis Rottal-Inn**

Bahn-km 88,564

der Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit

**Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Südostbayernbahn
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf am Inn**

Auf Antrag der DB-RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "BÜ Massing - Nachbau einer Gehwegschranke am bestehenden Gehweg,

Bahn-km 88,564, Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit" in der Gemeinde Massing, im Landkreis Rottal-Inn, Bahn-km 88,564 der Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 02.06.2021, 10 Seiten	
2	Übersichtsplan, Planungsstand: 02.06.2021, Maßstab 1 : 15.000	Nur zur Information
3	Lageplan, Planungsstand: 02.06.2021, Maßstab 1 : 500	
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 02.06.2021, 1 Blatt	
5	Fotodokumentation, Planungsstand: 02.06.2021, 2 Seiten	Nur zur Information

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Nachbau einer Gehwegschranke in Massing an einem bestehenden Gehweg des Bahnübergangs an der Wolfsegger Straße im Quadranten 3 zum Gegenstand. Die Anlage liegt bei Bahn-km 88,564 der Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit in Massing auf einem Grundstück der DB Netz AG, das diese an die DB-RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn verpachtet hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB-RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 07.06.2021, Az. I.N-RNI-SOB-IP eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Massing - Nachbau einer Gehwegschranke am bestehenden Gehweg,

Bahn-km 88,564, Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit" beantragt. Der Antrag ist am 07.06.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben nach § 5 i.V.m. Anlage 1 Nr. 14.8.3.2 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da eine Fläche kleiner als 2000 m² in Anspruch genommen wird. Auf eine Vorprüfung bei Neubauvorhaben nach § 7 UVPG wird entsprechend verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, **wenn**

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

Relevant sind hier insbesondere die Nrn. 1 und 2.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB-RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange werden nicht berührt.

Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 25 Abs. 3 VwVfG kann verzichtet werden, da es sich um keinen erheblichen baulichen Eingriff (1m² beanspruchte Fläche) handelt. Mit der VG Massing wurde das Benehmen hergestellt. Es werden somit keine Betroffenheiten ausgelöst.

Für die erforderliche Leit- und Sicherungstechnik wird die bereits vorhandene Infrastruktur (Betonschaltheis und Kabelschutzrohr) verwendet. Durch die ausschließliche Nutzung der bahneigenen Infrastruktur werden somit keine öffentlichen Belange berührt.

Schutzgut Mensch insbesondere die menschliche Gesundheit:

Sowohl bau- als auch betriebsbedingt wird keine Betroffenheit ausgelöst. Das gilt sowohl für Immissionen von Baulärm, da die Baumaßnahme in Handschachtung durchgeführt wird, als auch für betriebsbedingte schalltechnische Immissionen, für die keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Es kommt lediglich zu als äußerst gering einzustufenden, arbeitstypischen Erschütterungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Das vegetationsfreie Baufeld liegt innerorts an einem bestehenden Bahnübergang zwischen einem befestigten Gehweg und einem Kabelschacht. Im Wirkungsbereich der Anlage sind keine artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Somit wird keine Betroffenheit ausgelöst.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft:

Die Anlage ist aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht geeignet, eine Betroffenheit der genannten Schutzgüter auszulösen. Durch den Schrankennachbau wird nur eine vernachlässigbar geringe Fläche von 1m² dauerhaft in Anspruch genommen, die ohnehin bereits versiegelt ist.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Es wird keine Betroffenheit ausgelöst

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern:

Entsprechend der vorangegangenen Betrachtung werden Wechselwirkungen durch die Anlage nicht negativ beeinflusst.

B.3.2 Rechte Dritter

Das Vorhaben wird ausschließlich auf eigenem, von der DB Netz AG gepachtetem Grundstück der DB-RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn realisiert und ist in seiner Wirkung auf den unmittelbaren Nahbereich begrenzt.

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst.

B.3.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. Rechtsgrundlage festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Bescheid gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Massing - Nachbau einer Gehwegschranke am bestehenden Gehweg, Bahn-km 88,564, Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit“, Bahn-km 88,564 der Strecke 5832 Passau - Neumarkt-St.Veit, Az. 651ppb/006-2021#011, vom 10.09.2021

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München

München, den 10.09.2021

Az. 651ppb/006-2021#011

EVH-Nr. 3461326